1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. August 1978	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 78	**Neufassung des Gesetzes zur Förderung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Erwachsenenbildungsgesetz — EBG —)** . . . *GVBl. II 73-6*	501
14. 8. 78	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen . . . . . *Ändert GVBl. II 72-51*	506
16. 8. 78	Verordnung über die Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht *GVBl. II 72-69*	507
4. 8. 78	Achtzehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz . . . . . *GVBl. II 361-71*	509

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Förderung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Erwachsenenbildungsgesetz — EBG —)*)

Vom 9. August 1978

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes vom 28. Juni 1978 (GVBl. I S. 421) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Förderung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Erwachsenenbildungsgesetz — EBG —) vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 295) in der vom 1. Januar 1979 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 9. August 1978

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 73-6

Gesetz zur Förderung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Erwachsenenbildungsgesetz — EBG —) in der Fassung vom 9. August 1978

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze

§ 1
Grundsätze der Erwachsenenbildung

(1) Ziel der Erwachsenenbildung ist es, Erwachsene und Heranwachsende in die Lage zu setzen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, zu erneuern und zu vertiefen, um den Anforderungen gerecht zu werden, vor die sie in Leben, Beruf und gesellschaftlicher Tätigkeit gestellt sind. Die Erwachsenenbildung umfaßt allgemeine, berufliche und politische Weiterbildung.

(2) Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen mit anderen Institutionen des Bildungswesens, insbesondere mit Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Bildungszentren sowie mit Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung sowie den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz eng zusammenarbeiten und die Möglichkeiten des Medienverbundes nutzen.

(3) Durch die Förderung von Bildungseinrichtungen wird deren Recht auf freie Wahl der Leiter und Mitarbeiter sowie auf selbständige Lehrplangestaltung nicht berührt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne dieses Gesetzes (Bildungseinrichtungen) sind Verbände oder Institutionen, die Erwachsene und Heranwachsende weiterbilden und Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erfüllen.

(2) Landesorganisationen der Erwachsenenbildung im Sinne dieses Gesetzes (Landesorganisationen) sind Verbände oder Arbeitsgemeinschaften von Bildungseinrichtungen, die eine nicht nur auf einzelne Regionen begrenzte Bildungsarbeit durchführen oder die Bildungsarbeit der ihnen angehörenden Bildungseinrichtungen koordinieren und fördern. Soweit Landesorganisationen unmittelbar Bildungsarbeit durchführen, finden auf sie auch die Vorschriften dieses Gesetzes über Bildungseinrichtungen Anwendung.

(3) Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen von Bildungseinrichtungen, die in der Form von Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften oder Seminaren durchgeführt werden.

§ 3
Förderungsgrundsatz

(1) Das Land fördert Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach diesem Gesetz im Rahmen der gemäß § 16 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Eine Förderung nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen, soweit Einrichtungen der Erwachsenenbildung auf Grund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften institutionell gefördert werden. Erhalten Bildungseinrichtungen auf Grund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften mittelbar oder unmittelbar Zuschüsse für einzelne Maßnahmen oder Vorhaben (Projektförderung), sind diese auf Zuwendungen nach diesem Gesetz anzurechnen.

ZWEITER ABSCHNITT

Voraussetzung, Art und Umfang der Förderung

§ 4
Voraussetzung der Förderung

(1) Das Land fördert Bildungseinrichtungen durch finanzielle Zuschüsse, wenn sie

1. ausschließlich und nicht nur auf Spezialgebieten Aufgaben der Erwachsenenbildung wahrnehmen,
2. jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion offenstehen,
3. planmäßig und kontinuierlich arbeiten und nach dem Umfang des Bildungsangebotes, Gestaltung der Lehrpläne sowie nach ihrer räumlichen und sachlichen Ausstattung erwarten lassen, daß sie Aufgaben der Erwachsenenbildung angemessen erfüllen,
4. ihren Sitz und Tätigkeitsbereich im Lande Hessen haben,
5. von einem hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet oder beraten werden, der nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang hierzu geeignet ist,
6. zur Offenlegung ihrer Lernziele, Organisations- und Arbeitsformen, Personalausstattung, Teilnehmerzahl und Finanzierung gegenüber dem Lande bereit sind,
7. einer anerkannten Landesorganisation (§ 5) angehören.

(2) Bildungseinrichtungen und Bildungsveranstaltungen werden nicht gefördert, wenn sie

1. der Gewinnerzielung dienen,
2. von einem gewerblichen Unternehmen oder in Anlehnung an ein solches betrieben werden,

3. der unmittelbaren betrieblichen oder der organisationsspezifischen Aus- oder Fortbildung dienen.

(3) Bildungseinrichtungen von Trägern, die nicht ausschließlich in der Erwachsenenbildung tätig sind, werden nur gefördert, wenn sie von anderen Organisationseinheiten des gleichen Trägers organisatorisch ausreichend abgegrenzt sind und über die Verwendung der Mittel für Maßnahmen der Erwachsenenbildung gesondert Buch geführt und Rechnung gelegt wird.

§ 5

Anerkennung der Landesorganisationen

(1) Landesorganisationen werden auf Antrag vom Kultusminister im Benehmen mit dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung als förderungsberechtigt anerkannt, wenn sie oder die ihnen angehörenden Bildungseinrichtungen

1. die Voraussetzungen des § 4 erfüllen,
2. von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen juristischen Person des Privatrechts getragen werden,
3. seit mindestens zwei Jahren bestehen, Leistungen nachweisen, die eine Förderung rechtfertigen, und diese Leistungen in mindestens acht kreisfreien Städten oder Landkreisen des Landes Hessen erbracht haben.

(2) Die Anerkennung bedarf der Schriftform; sie kann rückwirkend zum Beginn des Jahres der Antragstellung ausgesprochen werden. Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen; sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 6

Art der Förderung

(1) Das Land fördert Bildungseinrichtungen und deren Bildungsveranstaltungen durch

1. Zuschüsse zu den Sachkosten (§ 7),
2. Zuschüsse zu den Personalkosten hauptberuflicher Mitarbeiter (§ 8),
3. Zuschüsse zu besonderen Maßnahmen (§ 9).

(2) Die Förderung erfolgt über die jeweilige Landesorganisation.

(3) Zuschüsse nach den §§ 7 bis 9 werden nur auf Antrag gewährt. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird vom Kultusminister im Benehmen mit dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung durch Richtlinien geregelt.

§ 7

Sachkostenzuschüsse

(1) Das Land gewährt Zuschüsse in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes der notwendigen Aufwendungen anerkannter Bildungsveranstaltungen. Der Vomhundertsatz soll mindestens 30 betragen. Bildungsveranstaltungen werden nur im Rahmen der für Sachkostenzuschüsse zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (§ 16 Abs. 2) gefördert.

(2) Der Kultusminister erläßt im Benehmen mit dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung Richtlinien für Sachkostenzuschüsse, die insbesondere Inhalt, Form und Umfang der Bildungsarbeit berücksichtigen und eine Mindestdauer und -teilnehmerzahl vorsehen.

(3) Bildungsveranstaltungen werden nur dann anerkannt, wenn sie ein angemessener, qualifizierter Beitrag zum Gesamtangebot der Erwachsenenbildung sind. Über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen entscheidet der Kultusminister im Benehmen mit dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung.

§ 8

Personalkostenzuschüsse

(1) Das Land gewährt Zuschüsse in Höhe von 70 vom Hundert der anerkannten Personalkosten hauptberuflicher Leiter, Lehrkräfte und sonstiger Mitarbeiter der Erwachsenenbildung.

(2) Der Kultusminister legt im Benehmen mit dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung die Anzahl und Vergütung der hauptberuflichen Mitarbeiter fest, für die Personalkostenzuschüsse gewährt werden können. Bei der Berechnung der Zuschüsse darf höchstens von den Vergütungssätzen für vergleichbare Landesbedienstete ausgegangen werden.

(3) Die Gesamtzahl der Mitarbeiter, für die Personalkostenzuschüsse nach Abs. 1 gewährt werden können, darf die Gesamtzahl der Stellen, für die den Volkshochschulen gemäß § 6 Abs. 3 des Volkshochschulgesetzes Personalkostenzuschüsse gewährt werden können, nicht übersteigen.

§ 9

Zuschüsse zu besonderen Maßnahmen

(1) Das Land kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (§ 16 Abs. 2) zweckgebundene Zuschüsse für besondere Maßnahmen gewähren, insbesondere für

1. die Herausgabe von Informationsmaterial, Dokumentationen und Orientierungshilfen zur Erwachsenenbildung,
2. die Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung von Gebäuden und Arbeitsräumen,
3. die Ausstattung mit Lehr- und Arbeitsmitteln,
4. die Fortbildung der Mitarbeiter von Bildungseinrichtungen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist, daß sich der Antragsteller im Rah-

men seiner finanziellen Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligt.

§ 10
Rechnungsprüfung

Die sachgerechte Verwendung der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Zuschüsse wird durch den Kultusminister geprüft. Die staatlichen Rechnungsprüfungsbehörden sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfänger an Ort und Stelle zu überprüfen, die hierzu erforderlichen Unterlagen einzusehen und entsprechende Auskünfte zu verlangen.

§ 11
Durchführung der Förderungsmaßnahmen

(1) Die Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz und dem Gesetz über Volkshochschulen obliegt dem Kultusminister.

(2) Der Kultusminister trifft seine Entscheidungen im Benehmen mit dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung.

DRITTER ABSCHNITT

Kooperation

§ 12
Landeskuratorium für Erwachsenenbildung

(1) Der Kultusminister beruft ein Landeskuratorium für Erwachsenenbildung. Dieses hat die Aufgabe,

1. die Erwachsenenbildung durch Gutachten, Empfehlungen und Untersuchungen zu fördern und zu entwickeln,
2. die Landesregierung in Fragen der Erwachsenenbildung zu beraten,
3. Empfehlungen und Vorschläge zur Kooperation der Bildungseinrichtungen und Landesorganisationen zu unterbreiten und die Koordinierung ihres Bildungsangebotes zu fördern,
4. zur engen Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes und den Volkshochschulen sowie den Hochschulen, den Schulen, den Rundfunk- und Fernsehanstalten, den Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und anderen Institutionen beizutragen,
5. die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Mitwirkungsrechte wahrzunehmen,
6. als Beirat der Hessischen Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein tätig zu sein.

(2) Das Landeskuratorium besteht aus

1. je einem Vertreter der gemäß § 5 anerkannten Landesorganisationen,
2. einer gleichen Anzahl von Vertretern des Hessischen Volkshochschulverbandes,
3. je einem Vertreter des Hessischen Landkreistages, des Hessischen Städtetages, des Hessischen Rundfunks, der Landeshochschulkonferenz Hessen, des Hessischen Jugendrings, der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung und der im Landtag vertretenen Parteien.

(3) Das Landeskuratorium für Erwachsenenbildung faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; stimmberechtigt sind nur die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder. Ein Beschluß kommt nur zustande, wenn die Mehrheit jeder der beiden stimmberechtigten Gruppen zustimmt.

(4) Die Mitglieder des Landeskuratoriums werden vom Kultusminister auf Vorschlag der genannten Institutionen und Verbände auf die Dauer von drei Jahren berufen. Vertreter des Kultusministers sowie der obersten Landesjugendbehörde können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskuratoriums teilnehmen. Der Kultusminister kann nach Anhörung des Landeskuratoriums weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

(5) Das Landeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über Einberufung, Vorsitz und Geschäftsführung enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

§ 13
Kreiskuratorien für Erwachsenenbildung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte errichten Kreiskuratorien für Erwachsenenbildung. Diese haben insbesondere die Aufgabe,

1. den Kreisausschuß oder Magistrat in Fragen der Erwachsenenbildung zu beraten,
2. zur Zusammenarbeit der im regionalen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes mit der Volkshochschule, den Schulen, den Einrichtungen der außerschulischen Bildung und anderen Institutionen beizutragen sowie die wechselseitige Unterrichtung über Arbeitsschwerpunkte zu fördern,
3. darauf hinzuwirken, daß die Bevölkerung über alle Bildungsangebote informiert und beraten wird.

(2) Die Kreiskuratorien bestehen aus

1. je einem Vertreter der im regionalen Bereich tätigen anerkannten Landesorganisationen,
2. einer gleichen Anzahl von Vertretern der Volkshochschule,
3. je einem Vertreter des Kreisausschusses oder Magistrats, der im Kreistag

oder der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien sowie des Jugendamtes (Jugendpflegeausschuß des Jugendwohlfahrtsausschusses) und der in § 51 des Schulverwaltungsgesetzes — SchVG — in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232) genannten Schulkommissionen.

(3) Das Kreiskuratorium für Erwachsenenbildung faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; stimmberechtigt sind nur die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder. Ein Beschluß kommt nur zustande, wenn die Mehrheit jeder der beiden stimmberechtigten Gruppen zustimmt.

(4) Die Mitglieder des Kreiskuratoriums werden vom Kreisausschuß oder Magistrat auf Vorschlag der genannten Institutionen und Verbände auf die Dauer von drei Jahren berufen. Der Kreisausschuß oder Magistrat kann nach Anhörung des Kreiskuratoriums weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

(5) Das Kreiskuratorium gibt sich eine Geschäftordnung, die insbesondere Bestimmungen über Einberufung, Vorsitz und Geschäftsführung enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses oder Magistrats.

§ 14

Mitwirkung der kommunalen Gebietskörperschaften

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen die Arbeit der Bildungseinrichtungen dadurch fördern, daß sie ihnen die Benutzung der für Bildungsveranstaltungen geeigneten kommunalen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere in Schulen, Bürgerhäusern und sonstigen Kultur- und Freizeiteinrichtungen, ermöglichen, soweit deren planmäßige Nutzung dem nicht entgegensteht.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen bei ihren Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen die Belange der Erwachsenenbildungsarbeit angemessen berücksichtigen. Das Kreiskuratorium für Erwachsenenbildung ist zu hören.

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 15

Beurlaubung und Nebentätigkeit

(1) Beamte des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts können unter Fortfall der Dienstbezüge zum Dienst bei Bildungseinrichtungen oder Landesorganisationen beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll insgesamt sechs Jahre nicht überschreiten. Die Beurlaubung dient öffentlichen Belangen im Sinne des Beamtenrechts.

(2) Soweit die Tätigkeit eines Beamten bei einer Bildungseinrichtung oder Landesorganisation eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist, darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Tätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt.

(3) Beamte, die nebenberuflich als ständige Mitarbeiter bei Bildungseinrichtungen oder in Landesorganisationen tätig sind, sollen in angemessenem Umfang zur Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen unter Belassung ihrer Dienstbezüge beurlaubt werden.

(4) Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend für Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Bildungszentren im Sinne des Gesetzes über Volkshochschulen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1975 (GVBl. I S. 315), sowie für den Hessischen Volkshochschulverband.

§ 16

Finanzierung

(1) Der Umfang der Förderung richtet sich nach den Ansätzen des jeweiligen Haushaltsplans des Landes.

(2) Die anteilige Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Zuschüsse zu den Sachkosten (§ 7), den Personalkosten (§ 8) und für Sondermaßnahmen (§ 9) legt der Kultusminister alljährlich im Benehmen mit dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung fest.

(3) Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes nach § 8 (Personalkostenzuschüsse) nicht aus, und können die fehlenden Mittel auch nicht durch Einsparungen bei den Sachkostenzuschüssen (§ 7) und bei den Sondermaßnahmen (§ 9) ausgeglichen werden, so ist der Vomhundertsatz nach § 8 Abs. 1 entsprechend zu verringern.

§ 17

Anerkannte Landesorganisationen

(1) Als Landesorganisationen im Sinne des § 5 sind anerkannt:

1. Gemeinnütziges Bildungswerk Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes e. V.,
2. Bildungswerk der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft im Lande Hessen e. V.,
3. Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e. V.,
4. Evangelische Landesorganisation für Erwachsenenbildung in Hessen,
5. Katholische Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen e. V.,
6. Verein für Landvolkbildung e. V.

(2) § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 18
Änderungen des Gesetzes über Volkshochschulen
(vollzogen).

§ 19
Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 20
Inkrafttreten[1])

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 295).

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen*)

Vom 14. August 1978

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 24. Juni 1975 (GVBl. I S. 174), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Der Abschluß des Studiums wird unangemessen hinausgezögert, wenn der Student

1. die für den jeweiligen Studiengang nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften festgesetzte Förderungshöchstdauer um mehr als ein Semester überschreitet;
2. den Studiengang nach dem Ende des dritten Studiensemesters wechselt;
3. den Studiengang mehr als einmal wechselt, ohne ihn abgeschlossen zu haben.

Ein Wechsel des Studienganges nach Nr. 2 und 3 liegt nicht vor, wenn lediglich eine andere Art der Abschlußprüfung angestrebt wird und die Zahl der nicht angerechneten Semester höchstens drei beträgt.

(2) Sofern der Student nachweist, daß die Verzögerung des Studienabschlusses auf Gründen beruht, die er nicht zu vertreten hat, kann der Präsident oder der Rektor der Hochschule auf Antrag Unterrichtsgeldfreiheit wie folgt gewähren:

1. im Fall des Abs. 1 Nr. 1 bis zu höchstens drei weiteren Semestern,
2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 für die Dauer des neuen Studienganges.

(3) Über die in Abs. 2 genannte Dauer hinaus kann der Kultusminister auf Antrag Unterrichtsgeldfreiheit gewähren, wenn

1. Erkrankungen des Studenten, die den Verlust von mindestens zwei Semestern zur Folge haben,
2. mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundene und mindestens drei Semester dauernde Mitarbeit in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder im Vorstand eines Studentenwerkes,
3. notwendige Wiederholungen von Semestern
   a) nach einer erstmalig nicht bestandenen Prüfung,
   b) nach einem Wechsel der Hochschule,
   c) aus hochschulbedingten vom Studenten nicht zu vertretenden Gründen,
4. erhebliche, den Studiengang in besonderer Weise beeinträchtigende Schwierigkeiten bei ausländischen oder staatenlosen Studenten

nachgewiesen werden. Anträge nach Nr. 3 und 4 müssen vom Präsidenten oder Rektor der Hochschule befürwortet werden.

(4) Unabhängig von den in Abs. 1 und 3 getroffenen Regelungen wird Unterrichtsgeldfreiheit Studenten gewährt,

1. denen aus öffentlichen Mitteln Leistungen zum Studium gewährt werden, für deren Dauer,
2. die nach abgeschlossenem Hochschulstudium mit dem Ziel einer Promotion weiterstudieren bis zur Dauer von drei Studienjahren; der Kultusminister kann in Ausnahmefällen auf

*) Ändert GVBl. II 72-51

Antrag weiter Unterrichtsgeldfreiheit gewähren.

(5) Ein zweites Studium im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes liegt nicht vor, wenn nach abgeschlossenem Grund- oder Hauptstudium an einer Fachhochschule das Studium an einer Universität, Gesamthochschule oder Kunsthochschule oder nach abgeschlossenem Studium an einer Kunsthochschule das Studium an einer Universität oder Gesamthochschule aufgenommen wird. Ist der Student für mehrere Studiengänge immatrikuliert (Doppelstudium) und schließt er einen Studiengang ab, so gilt das noch nicht abgeschlossene Studium als zweites Studium im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes.

(6) Die Entscheidung darüber, ob ein zweites Studium im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes unterrichtsgeldfrei ist, trifft auf Antrag der Präsident oder der Rektor der Hochschule."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. August 1978

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Verordnung über die Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht*)

Vom 16. August 1978

Auf Grund des § 5 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), und des § 44 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Wer nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht weder eine weiterführende Schule besucht noch in ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintritt, hat die nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Schulpflichtgesetzes verlängerte Vollzeitschulpflicht in der Regel zu erfüllen durch

1. den Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres oder
2. den Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres.

(2) Die nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Schulpflichtgesetzes verlängerte Vollzeitschulpflicht kann auch erfüllt werden durch

1. den Besuch einer weiterführenden zehnten Klasse an einer Gesamtschule, einer Hauptschule oder Sonderschule, die zur Verbesserung einer schulischen Qualifikation und der Berufsorientierung dient, oder
2. die Teilnahme an anerkannten berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit von einjähriger Dauer.

(3) Wer die Vollzeitschulpflicht an einer Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) erfüllt hat und der nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Schulpflichtgesetzes verlängerten Vollzeitschulpflicht unterliegt, soll diese durch den Besuch des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres oder durch die Teilnahme an anerkannten Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit von einjähriger Dauer erfüllen. Sofern dieser Schüler den Abschluß der Schule für Lernbehinderte erreicht hat, ist nach § 19 des Hessischen Schulpflichtgesetzes der Besuch der Gesamtschule oder der Hauptschule in der neunten Klasse oder Jahrgangsstufe statt der in Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen zu gestatten, wenn begründete Aussicht dafür besteht, daß er das Ziel der Hauptschule erreicht.

(4) Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Vollzeitschulpflicht nach § 4 Abs. 2 oder § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulpflichtgesetzes verlängert worden ist.

§ 2

Sofern die verlängerte Vollzeitschulpflicht nicht durch den Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres oder eines Berufsvorbereitungsjahres erfüllt wird, kann ein Schulpflichtiger in eine weiterführende zehnte Klasse an einer Gesamtschule oder einer Hauptschule aufgenommen werden, der nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht den Hauptschulabschluß erreicht hat. Wer den Hauptschulabschluß nicht erreicht hat, kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufge-

*) GVBl. II 72-69

nommen werden, wenn die Klassenkonferenz feststellt, daß der Schüler in der weiterführenden zehnten Klasse besser gefördert wird und er voraussichtlich erfolgreich an ihrem Unterricht teilnehmen kann.

§ 3

(1) Sofern nach den in § 1 und § 2 getroffenen Regelungen die Möglichkeit einer Wahl der zu besuchenden Schule oder der Teilnahme an einer anerkannten berufsvorbereitenden Maßnahme der Bundesanstalt für Arbeit von einjähriger Dauer besteht, treffen die Erziehungsberechtigten die Entscheidung.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben bis zum 1. April mitzuteilen, von welcher der in § 1 angebotenen Möglichkeiten zur Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht Gebrauch gemacht werden soll; die Mitteilung ist an den Leiter der Schule zu richten, die in diesem Zeitpunkt von dem Schüler besucht wird. Satz 1 gilt entsprechend auch für die Erziehungsberechtigten solcher Schüler, die in ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintreten wollen, für die jedoch bis zu diesem Zeitpunkt ein Berufsausbildungsvertrag noch nicht abgeschlossen wurde, sowie für solche, die an einer anerkannten berufsvorbereitenden Maßnahme der Bundesanstalt für Arbeit von einjähriger Dauer teilnehmen wollen, zu diesem Zeitpunkt eine Zulassung jedoch nicht vorlegen können. Sofern nach der Mitteilung der Erziehungsberechtigten der Besuch einer Schule vorgesehen ist, gilt dies als Anmeldung für die gewählte Schule.

(3) Der Schulleiter der besuchten Schule leitet die Anmeldungen bis spätestens 15. April an die gewählten Schulen weiter, die über die Aufnahme entscheiden. Bestehen gewählte Schulen nicht oder noch nicht, so sind die Anmeldungen an das Staatliche Schulamt, sofern noch nicht errichtet, bei Hauptschulen und Sonderschulen an den Schulrat, im übrigen an den Regierungspräsidenten weiterzuleiten, die den Schüler einer entsprechenden Schule zuweisen; dabei soll die Wahl der Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden.

(4) Die Erziehungsberechtigten solcher Schüler, die zunächst für den Besuch einer Schule vorgesehen waren, später jedoch einen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen oder zur Teilnahme an einer anerkannten berufsvorbereitenden Maßnahme der Bundesanstalt für Arbeit von einjähriger Dauer zugelassen wurden, sind verpflichtet, dies unverzüglich den in Abs. 3 Genannten mitzuteilen.

(5) Die Erziehungsberechtigten solcher Schüler, die zunächst in ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintreten oder an einer anerkannten berufsvorbereitenden Maßnahme der Bundesanstalt für Arbeit von einjähriger Dauer teilnehmen wollten, für die jedoch bis zum Tage des Unterrichtsbeginns im folgenden Schuljahr ein Berufsausbildungsvertrag nicht abgeschlossen wurde oder eine Zulassung zu der berufsvorbereitenden Maßnahme nicht erfolgte, haben den Schüler unverzüglich bei den in Abs. 3 Genannten zum Besuch einer Schule anzumelden.

(6) Schüler, die während der verlängerten Vollzeitschulpflicht aus einem Ausbildungsverhältnis ausscheiden oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme bis zum 1. Februar beenden, haben während der restlichen Zeit der verlängerten Vollzeitschulpflicht eine der in § 1 Abs. 1 genannten Schulen zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schüler unverzüglich bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzumelden, die darüber entscheidet, welche Schule zu besuchen ist.

§ 4

(1) Schüler, die nach Erwerb des Hauptschulabschlusses in Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht eine weiterführende zehnte Klasse an einer Gesamtschule oder einer Hauptschule nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich besucht haben, erhalten ein Abschlußzeugnis über den erweiterten Hauptschulabschluß nach Klasse 10. Schüler, die das Ziel der weiterführenden zehnten Klasse nicht erreicht haben oder Schüler, die die Schule vorzeitig verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis.

(2) Schüler, die ohne Erwerb des Hauptschulabschlusses in Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht eine weiterführende zehnte Klasse an einer Gesamtschule oder einer Hauptschule nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich besucht haben, erhalten ein Abschlußzeugnis über den erweiterten Hauptschulabschluß mit dem Vermerk, daß dieser Abschluß den Hauptschulabschluß beinhaltet. Sofern diese Schüler nicht das Ziel der weiterführenden zehnten Klasse, aber das der Hauptschule erreicht haben, erhalten sie ein Abgangszeugnis mit dem Vermerk, daß dieses Zeugnis mit dem Abschlußzeugnis der Hauptschule gleichgestellt wird. Haben sie weder das Ziel der weiterführenden zehnten Klasse noch das der Hauptschule erreicht, erhalten sie ein Abgangszeugnis.

(3) Im Zeugnis sind in Polytechnik/Arbeitslehre neben der Gesamtnote Einzelnoten für Unterrichtseinheiten, die mindestens für die Dauer eines Schulhalbjahres mit zwei Wochenstunden erteilt werden, zu bilden.

§ 5

Für Sonderschulbedürftige, die die Vollzeitschulpflicht durch den Besuch einer Schule für Gehörlose, Hörbehinderte, Blinde, Sehbehinderte, Körperbehinderte, Sprachbehinderte, Verhaltens-

gestörte und Kranke (Sonderschulen) erfüllt haben, gelten die §§ 2 und 5 entsprechend.

§ 6

(1) Die in § 4 Abs. 1 und 2 festgesetzten Termine finden für das Schuljahr 1978/79 keine Anwendung; für dieses Schuljahr werden die Termine je nach den örtlichen Erfordernissen von den Schulaufsichtsbehörden festgesetzt.

(2) Im Schuljahr 1978/79 werden Schulpflichtige, deren Schulpflicht auf Grund des § 4 Abs. 4 des Hessischen Schulpflichtgesetzes um ein Jahr verlängert wurde und die bis zum 31. Juli 1978 den Abschluß eines Arbeitsvertrages von unbestimmter, mindestens aber einjähriger Dauer nachweisen, auf Antrag durch die untere Schulaufsichtsbehörde von der verlängerten Schulpflicht befreit. Der Antrag ist unter Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer Bescheinigung des Arbeitgebers bei der zuletzt besuchten Schule zu stellen. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Im Schuljahr 1978/79 entfällt für Schüler, die während der verlängerten Vollzeitschulpflicht eine Schule besuchen, jedoch nach Unterrichtsbeginn in ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintreten, von diesem Zeitpunkt an die verlängerte Vollzeitschulpflicht.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. August 1978

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Achtzehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz*)

Vom 4. August 1978

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 3 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 1977 (GVBl. I S. 182), wird im Einvernehmen mit der beteiligten Gemeinde verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Umlegung und der Grenzregelung, die der Gemeinde Gorxheimertal nach den §§ 45 bis 84 des Bundesbaugesetzes obliegen, werden auf den Landkreis Bergstraße übertragen.

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach § 64, § 78, § 81 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso bleibt die Befugnis der Gemeinde unberührt

1. nach § 58 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird,
2. nach § 59 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes ein Bau-, Pflanz-, Nutzungs-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot anzuordnen,
3. nach § 59 Abs. 8 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bauliche Anlagen zum Vollzug des Umlegungsplans zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. August 1978

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 361-71

Der Bezugspreis beträgt jährlich 54,50 DM einschließlich 3,09 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Die vorliegende Ausgabe Nr. 24 kostet 1,10 DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: (06172) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main). — Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)